

15. August 2024

Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim

vom 26. Juni 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim beschlossen:

Satzung für den Jugendrat

Die Satzung der Stadt Meckenheim für den Jugendrat in der Fassung vom 21. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1: § 3 soll wie folgt geändert werden:

- a) Abs. 1 soll wie folgt geändert werden: "Der Jugendrat wird nun aus 10 Mitgliedern bestehen, welche gewählt oder durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie eingesetzt werden."

2: § 5 soll wie folgt geändert werden:

- a) Abs. 2, ehemals Abs. 4 soll wie folgt geändert werden: „Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss überwacht, der auch das Wahlergebnis ermittelt und feststellt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied der Stadtverwaltung, einem Mitglied des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und mindestens zwei Mitgliedern des Jugendrates, die nicht für die Jugendratswahl kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie bestätigt.“
- b) Abs. 3, ehemals Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „Der Wahlausschuss beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl, als reine Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt werden.“
- c) Abs. 4, ehemals Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: „Die Stadtverwaltung teilt allen wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Wahltermin, Wahlort und Art des Wahlverfahrens rechtzeitig bis spätestens 60 Tage vor dem angesetzten Wahltermin mit. Die wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden zur Teilnahme an der Wahl zum Jugendrat der Stadt Meckenheim eingeladen und aufgefordert, der Stadtverwaltung bis spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin Kandidat*innen zu benennen, die ihrer Auffassung nach in den Jugendrat der Stadt Meckenheim gewählt werden sollen. Nach Prüfung

dieser Vorschläge durch die Verwaltung werden die vorgeschlagenen Kandidat*innen, die zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift spätestens eine Woche vor dem Wahltag öffentlich im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Meckenheim sowie am Wahltag am jeweiligen Wahlort oder bei elektronischer Wahl auf der entsprechenden Plattform in Form einer Wahlliste bekannt gegeben und ausgelegt.“

- d) Abs. 5 soll wie folgt ergänzt werden: „Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen – folgende Bestandteile:
- Urnenwahl: ein Stimmzettel;
 - Briefwahl: ein Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein (einschl. Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und Wahlbriefumschlag;
 - Elektronische Wahl: Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zu der Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.“
- e) Abs. 6 soll wie folgt ergänzt werden: „Die Urnenwahl findet an den weiterführenden Schulen der Stadt Meckenheim statt. Für wahlberechtigte Schüler*innen, die berufliche Schulen besuchen oder die Meckenheimer Schulen nicht besuchen, wird ein zentraler Wahlort eingerichtet.“
- f) Abs. 7 soll wie folgt ergänzt werden: „Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Bei der Briefwahl hat der Wähler bzw. die Wählerin dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag a) seinen Wahlschein und b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 15.00 Uhr bei ihm eingeht.“
- g) Abs. 8 soll wie folgt ergänzt werden: „Der Wahlausschuss kann die Wahl als elektronische Wahl beschließen. Hierbei soll den Wahlberechtigten jedoch auch die Stimmabgabe per Brief ermöglicht werden. Das nähere Verfahren bestimmt der Wahlausschuss.“
- h) Abs. 9, ehemals Abs. 5 soll wie folgt geändert werden: „Gewählt sind die 10 Kandidaten*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten*innen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.“
- 3:** § 6 soll wie folgt geändert werden:
- Satz 1 soll wie folgt geändert werden: „Stellen sich nur 10 oder weniger Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 21 Jahren als Kandidat*in für die Jugendratswahl zur Verfügung, so entfällt eine Wahl der Mitglieder des Jugendrates nach den vorgenannten Bestimmungen. Die bis zu 10 Kandidaten*innen werden durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie für zwei Jahre eingesetzt.“

4: § 7 soll wie folgt geändert werden:

- a) Abs. 3 soll wie folgt geändert werden: „Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach §3 weniger als 10 Mitglieder vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie eingesetzt wurden.“

5: § 12 soll wie folgt geändert werden:

- a) Abs. 2 soll wie folgt geändert werden: „Die Haushaltsmittel können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendrates der Stadt Meckenheim.
 - b. Durchführung jugendspezifischer Seminare und Veranstaltungen.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit.
 - d. Wahlen des Jugendrats.“

6: Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 27. Juni 2024 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim vom 21. Juli 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Satzung der Stadt Meckenheim für den Jugendrat vom 26. Juni 2024

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4, 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 9. November 2020 öffentlich bekannt.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meckenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 5. August 2024

In Vertretung

Hans Dieter Wirtz

Erster Beigeordneter

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim vom 26. Juni 2024 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 26. Juni 2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015, in Kraft getreten am 21. November 2015, verfahren.

Meckenheim, 5. August 2024

In Vertretung

Hans Dieter Wirtz

Erster Beigeordneter

Hinweis:

Der gesamte Text der aktuellen Jugendratssatzung ist im Ortsrecht auf der Homepage der Stadt Meckenheim unter http://meckenheim.de/cms117/rat_verwaltung/ortsrecht/ zu finden.

Lärmaktionsplan der Stadt Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 26. Juni 2024 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr einstimmig den Lärmaktionsplan der Stadt Meckenheim beschlossen. Der Beschluss umfasst den Aktionsplan einschließlich der darin enthaltenen ruhigen Gebiete sowie der auf der Beteiligung der Träger bzw. Trägerinnen öffentlicher Belange und Eingaben aus der Bürgerschaft basierenden Abwägung. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt in den besonders betroffenen Bereichen eine weitergehende Prüfung und Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen vorzunehmen sowie bei den übergeordneten Straßenbaulastträgern auf eine Prüfung und Umsetzung der enthaltenen Maßnahmenvorschläge hinzuwirken.

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre mit Veröffentlichung der aktualisierten Lärmkarten zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen nach § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu unterrichten. Der Lärmaktionsplan der 4. Runde der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan ist jederzeit auf der Homepage der Stadt unter:

https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/verkehr_gruenflaechen/laermaktionsplan/ einzusehen.

Meckenheim, 1. August 2024

Holger Jung
Bürgermeister